



Industrie Service



www.tuev-sued.de/betrSichV

**Wir sind bundesweit vertreten
und damit ganz in Ihrer Nähe**

Durch uns haben Sie Zugriff auf das gesamte Know-how
von TÜV SÜD. **Rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne.**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Westendstraße 199
80686 München
betrSichV@tuev-sued.de

**Kostenlose Hotline:
Telefon 0800 888 44 44**



S&P / 18.1008.DE.ISXX



Industrie Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**



Die Betriebssicherheits- verordnung (BetrSichV)

Die wichtigsten Fragen und ihre Antworten

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

TÜV®



Inhalt

▶ Was ist, was regelt und wen betrifft die Betriebssicherheitsverordnung?	3
▶ Gibt es eine empfohlene Vorgehensweise zur Umsetzung?	5
▶ Was sind überwachungsbedürftige Anlagen?	7
▶ Welche Pflichten haben Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen?	14
▶ Welche Leistungen bietet Ihnen TÜV SÜD bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung?	16
▶ Welche Vorteile bietet Ihnen TÜV SÜD bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung?	17
▶ Das sind Ihre TÜV SÜD-Ansprechpartner.	18

Was ist, was regelt und wen betrifft die Betriebssicherheitsverordnung?

Mit der am 3. Oktober 2002 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wurde ein anwenderfreundliches, modernes und den Strukturen des EU-Rechts angepasstes Vorschriftenwerk für die Sicherheit von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen geschaffen. In ihr wurden die bisher in verschiedenen Rechtsverordnungen verstreuten Anforderungen an Arbeitsmittel und überwachungsbedürftigen Anlagen in einer Rechtsnorm zusammengefasst.

Die in der BetrSichV enthaltenen Vorgehensweisen sind auf alle von Arbeitsmitteln ausgehenden Gefährdungen anwendbar.

Die Betriebssicherheitsverordnung betrifft grundsätzlich alle, die

- Arbeitsmittel bereitstellen
- überwachungsbedürftige Anlagen betreiben

Mit dem Regelwerk trennt der Gesetzgeber klar zwischen

- der Beschaffenheit einer Anlage und deren Komponenten – wird über Verordnungen nach Gerätesicherheitsgesetz geregelt.
- dem Betrieb einer Anlage – wird über die Betriebssicherheitsverordnung geregelt.

Für die Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung ist der Unternehmer verantwortlich.



Definition: Arbeitsmittel

Die Verordnung definiert Arbeitsmittel als Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen. Arbeitsmittel sind z. B. die Handbohrmaschine ebenso wie die Lampe. Der Lieferwagen genauso wie der Gabelstapler oder die prozessgesteuerte Anlage.

Definition: Überwachungsbedürftige Anlage

Überwachungsbedürftige Anlagen sind:

- Dampfkesselanlagen, Druckbehälteranlagen, Füllanlagen, Leitungen unter innerem Überdruck für gefährliche Medien
- Aufzugsanlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Wichtig: Für explosionsgefährdete Bereiche müssen Arbeitgeber ein Explosionsschutzdokument als Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung gemäß §6 erstellen. Die Dokumentation erfordert die Bewertung der Explosionsgefährdung, die getroffenen Explosionsschutzvorkehrungen, die Einteilung der explosionsgefährdeten Bereiche in Zonen (gemäß Anhang 3 BetrSichV).

- Lageranlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 l für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten
- Füllstellen und Entleerstellen mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1.000 l/h, für entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten
- Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen

Gibt es eine empfohlene Vorgehensweise zur Umsetzung?

Da die Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung vom Unternehmer erwartet wird, wurde ein Schutzkonzept entwickelt, das sich auf alle Gefährdungen, die insbesondere von Arbeitsmitteln ausgehen, anwenden lässt. Das Konzept umfasst folgende drei Schritte:

1 Die Gefährdung ermitteln und bewerten

Jeder Arbeitgeber, der Arbeitsmittel bereitstellt, muss die jeweilige Gefährdung ermitteln und bewerten. Berücksichtigt werden müssen die Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, mit verschiedenen Arbeitsstoffen und mit der Arbeitsumgebung. Diese Vorgabe ist sehr weitreichend. Sie betrifft die Gerätesicherheit, die Ergonomie und auch die Hygiene. Hilfreich ist es, wenn Sie in einem ersten Schritt alle Werkzeuge, Geräte und Anlagen einschließlich der überwachungsbedürftigen Anlagen erfassen und klassifizieren. Nützlich sind dabei Inventarlisten und Prüfbücher.

2 Den „Stand der Technik“ als Sicherheitsmaßstab ansetzen

Um die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter zu gewährleisten, müssen die Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung entsprechend dem „Stand der Technik“ bewertet und festgelegt werden (Gefährdungsbeurteilung). Ergonomische Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf und Arbeitsaufgabe spielen eine wesentliche Rolle.



3 Auf die Gefährdung abgestimmte Schutzmaßnahmen und Prüfungen anwenden

Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung legen Sie als Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Arbeitsmittelprüfungen fest. Da Sie für die Prüfung der Arbeitsmittel, deren sicheren Betrieb und deren korrekte Dokumentation verantwortlich sind, können Sie Personen bestimmen, die aufgrund ihrer Qualifikation die Prüfung und Erprobung von Arbeitsmitteln durchführen.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung entscheidet sich, ob und für welche Arbeitsmittel eine Betriebsanweisung erstellt werden muss. Diese kann Basis für die Unterweisung sein, die mindestens einmal jährlich ansteht. Eine Dokumentation der Unterweisung ist erforderlich. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, wer unterwiesen wurde, welche Themen angesprochen wurden und wie die Gefährdungen verhindert werden können. Der Unterwiesene muss die Teilnahme, und dass er die nach Betriebssicherheitsverordnung erforderlichen Voraussetzungen für seine Tätigkeit erfüllt, bestätigen.

Was sind überwachungsbedürftige Anlagen?

Nach der Betriebssicherheitsverordnung zählen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen:

1 Anlagen unter innerem Überdruck

Anlagen, von denen aufgrund eines inneren Überdrucks Gefahren für Beschäftigte und Dritte ausgehen, werden in der Betriebssicherheitsverordnung als überwachungsbedürftig eingestuft. Hierbei handelt es sich um:

- Dampfkesselanlagen
- Druckbehälteranlagen
- Füllanlagen
- Leitungen für gefährliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten

Diese Anlagen müssen – abhängig von ihrer Einstufung – von zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) oder befähigten Personen geprüft werden.

Wie in den früheren Verordnungen wird für den Betrieb bestimmter Anlagen eine Erlaubnis der zuständigen Behörde benötigt. Dies betrifft im Wesentlichen:

- Dampfkesselanlagen der Kategorie IV
- Füllanlagen zum Abfüllen von Druckgasen in ortsbewegliche Druckgeräte zur Abgabe an andere mit einer Füllkapazität von mehr als 10 kg/h
- Füllanlagen zum Befüllen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit Druckgasen

- Lageranlagen, Füllstellen und Tankstellen für leicht entzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten
- ortsfeste Flugfeldbetankungsanlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen vor ihrer Inbetriebnahme geprüft werden.

Die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen an ZÜS-pflichtigen Komponenten müssen vom Betreiber innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme auf Basis einer sicherheitstechnischen Bewertung ermittelt, durch die ZÜS überprüft und der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. In der Verordnung sind Höchstfristen genannt, die im Wesentlichen mit den Regelfristen der alten Verordnungen übereinstimmen. Eine Überziehung der Höchstfristen ist nicht erlaubt.

Die Experten von TÜV SÜD stehen Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung und unterstützen Sie bei folgenden Punkten:

- Eingruppierung der Anlagenteile in Kategorien
- Gutachten für das Erlaubnisverfahren
- Erstellung der sicherheitstechnischen Bewertung
- Beurteilung von Altanlagen
- Schulung von Personal

i

Definition: Zugelassene Überwachungsstelle

Eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) ist eine akkreditierte Stelle zur Überwachung und Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, zum Beispiel TÜV SÜD.

Die Kriterien, die eine akkreditierte Stelle erfüllen muss:

- Unabhängigkeit
- Verfügen über die notwendige Organisation, über entsprechend ausgebildetes Personal, über Mittel und technische Kompetenz
- Sicherstellen eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches

Die Anforderungen nach Betriebssicherheitsverordnung:

- kann alle notwendigen Prüfungen im Bereich Druck, Aufzüge, Fördertechnik sowie Brand- und Explosionsschutz durchführen
- hat eine verantwortliche Leitung für die Prüftätigkeit
- hat ein Qualitätsmanagementsystem
- garantiert die Unparteilichkeit der Prüfer

Was versteht man unter einer „befähigten Person“?

Befähigte Personen sind Mitarbeiter, die besondere Fachkenntnisse erworben haben und daher in bestimmten Fällen überwachungsbedürftige Anlagen und Arbeitsmittel prüfen dürfen. Der Erwerb der Fachkenntnisse geschieht durch Berufsausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe berufliche Tätigkeiten oder zusätzlich erworbene Qualifikationen und Kenntnisse, etwa durch besondere Schulungen durch TÜV SÜD. Unsere Sachverständigen können auch in Ihrem Unternehmen die für befähigte Personen vorgesehenen Prüfungen durchführen.

2 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Laut Betriebssicherheitsverordnung sind alle Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen überwachungsbedürftig. Dazu gehören die Lackierkabine ebenso wie das Futtersilo oder die Kläranlage, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können.

Der Betreiber muss Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen veranlassen. Neben dem elektrischen Explosionsschutz muss auch der nichtelektrische Explosionsschutz in die Prüfung einbezogen werden. Bei Tanklagern, Tankstellen, Flugfeldbetankungsanlagen und Füllstellen ist eine ZÜS für die Prüfung heranzuziehen. In anderen Fällen kann die Prüfung auch von befähigten Personen durchgeführt werden.

Wer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen betreibt, muss ein Explosionsschutzdokument erstellen. Darin soll die Explosionsgefährdung systematisch bewertet und dokumentiert werden.

Bestandteile des Dokuments: Eine Analyse der Anlage, ein strukturierter Prüfplan, Maßnahmen zum Schutz vor Explosionen, Aussagen und Nachweise zur Schulung des Personals. Zudem müssen Ex-Zonen festgelegt und Schutzmaßnahmen gegen alle Zündquellen, nicht nur gegen elektrische, getroffen werden. Ebenfalls müssen im Explosionsschutzdokument die Prüftermine für die Anlagen enthalten sein.

3 Aufzugsanlagen

Die Betriebssicherheitsverordnung legt fest, welche Aufzüge als überwachungsbedürftige Anlagen gelten und für die wiederkehrende Prüfungen stattfinden müssen. In welchen Intervallen diese Prüfungen stattfinden, liegt im Ermessen des Betreibers. Die Betriebssicherheitsverordnung legt lediglich fest, dass – abhängig von der Aufzugsart – mindestens alle zwei Jahre eine wiederkehrende Prüfung (Hauptprüfung) und zwischen diesen beiden Untersuchungen eine Zwischenprüfung stattfinden muss.

Folgende Aufzugsanlagen gelten als überwachungsbedürftig:

- Aufzüge im Sinne der Aufzugsrichtlinie 95/16/EG
- Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (Anhang IV, 17)
- Personen-Umlaufaufzüge
- Bauaufzüge mit Personenbeförderung
- Mühlen-Bremsfahrstühle

Aufzugsanlagen ohne Personenbeförderung sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen, werden aber in der Regel als Arbeitsmittel bewertet und sind daher als solche zu prüfen.

Bei Aufzügen, die nach Aufzugsrichtlinie gebaut wurden, ist nach erfolgreich bestandener Zertifizierungsverfahren keine weitere Prüfung vor der Inbetriebnahme notwendig. Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Maschinenrichtlinie müssen weiterhin vor der Inbetriebnahme geprüft werden. Betreiber müssen in allen Fällen Prüffristen innerhalb von sechs Monaten nach der Inbetriebnahme der Behörde melden, wobei maximale Prüffristen einzuhalten sind.

Personen- und Lastenaufzüge müssen wie bisher mindestens alle zwei Jahre geprüft werden. An den Fristen für vorgeschriebene Zwischenprüfungen ändert sich nichts. Der Aufzug als Anlage im Sinne der Maschinenrichtlinie muss mindestens alle vier Jahre wiederkehrend mit den erforderlichen Zwischenprüfungen geprüft werden.

Nach einer Änderung ist die überwachungsbedürftige Aufzugsanlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Wer eine Aufzugsanlage betreibt, muss sicherstellen, dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden.

Die Experten von TÜV SÜD stehen Ihnen jederzeit mit Rat und Tat zur Verfügung und klären mit Ihnen folgende Fragen:

- Entspricht der Ist-Zustand dem Stand der Technik?
- Durch welche Maßnahmen lassen sich Sicherheitsdefizite bewältigen?
- Wie hoch ist das Risikopotenzial für Benutzer des Aufzugs und für Arbeitnehmer und was bedeutet das für die Verantwortung des Betreibers?
- Welche Aufzüge haben Bestandsschutz und was ist darunter zu verstehen?

4 Lageranlagen

Aus der ehemaligen Verordnung über brennbare Flüssigkeiten wurden in die Betriebssicherheitsverordnung insbesondere die den Explosionsschutz betreffenden Vorschriften übernommen.

Zur Einstufung als „überwachungsbedürftige Anlage“ wurde die Untergrenze des Gesamtrauminhalts für Lageranlagen von 0 l auf 10.000 l und die Untergrenze der Umschlagskapazität für Füll- und Entleerstellen von 0 l/h auf 1.000 l/h angehoben. Vom Anwendungsbereich ausgenommen wurden Anlagen zum Lagern brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 55° C bis 100° C.

Neu aufgenommen wurden Anlagen mit entzündlichen Flüssigkeiten, die wasserlöslich sind (z. B. Alkohole, Essigsäure u. s. w.) und Anlagen mit „zähflüssigen“ Stoffen mit einem Flammpunkt $\leq 55^\circ \text{C}$ (z. B. Kleber, Lacke etc.) Diese Anlagen bedürften teilweise einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde.



Definition: „Änderung § 2 (5)“

Die Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung ist jede Maßnahme, bei der die Sicherheit der Anlage beeinflusst wird. Als Änderung gilt auch jede Instandsetzung, die die Sicherheit der Anlage beeinflusst.

Definition: „Wesentliche Veränderung § 2 (6)“

Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne dieser Verordnung ist jede Änderung, die die überwachungsbedürftige Anlage soweit verändert, dass sie in den Sicherheitsmerkmalen einer neuen Anlage entspricht.



Welche Pflichten haben Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen?

Auf den Nenner gebracht haben Sie als Betreiber überwachungsbedürftiger Anlagen folgende Pflichten:

1 Beachten Sie den „Stand der Technik“.

„Stand der Technik“ ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung der Maßnahme im Hinblick auf die angestrebten Ziele insgesamt gesichert erscheinen lässt (z. B. Ziele des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes, der Sicherheit für Dritte, der Wirtschaftlichkeit. Alles, was zur Erreichung eines hohen Niveaus bezogen auf die zu beachtenden Aspekte beiträgt). Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt wurden.

2 Holen Sie gegebenenfalls die Erlaubnis zum Betrieb ein.

Bestimmte Dampfkessel, Füllanlagen, Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden betrieben werden. Deshalb: Falls Sie eine solche überwachungsbedürftige Anlage betreiben, holen Sie unbedingt die Erlaubnis dazu ein – falls Sie diese nicht schon haben.

3 Lassen Sie regelmäßige Prüfungen durchführen.

Überwachungsbedürftige Anlagen müssen vor der erstmaligen Inbetriebnahme geprüft und später in bestimmten Intervallen wiederkehrend geprüft werden. Die Prüfungen werden von

einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt, z. B. von den Spezialisten von TÜV SÜD. In bestimmten Fällen können diese Prüfungen auch von befähigten Personen vorgenommen werden.


4 Halten Sie Prüffristen ein.

Als Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage legen Sie auf Basis einer „Sicherheitstechnischen Bewertung“ die Prüffristen selbst fest. Genau definiert ist diese „Sicherheitstechnische Bewertung“ in der Betriebssicherheitsverordnung nicht. Der amtliche Ausschuss Betriebssicherheitsverordnung (ABS) hat hierzu jedoch einen Leitfaden verabschiedet, der Ihnen als Download zur Verfügung steht (www.tuev-sued.de/is).

Die Ermittlung der Prüffrist muß von einer zugelassenen Überwachungsstelle überprüft werden. Idealerweise beauftragen Sie Ihren Ansprechpartner von TÜV SÜD mit dieser Aufgabe. Die Fristen müssen der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme mitgeteilt werden. Wichtig: Die Verordnung sieht Höchstfristen vor, die nicht überschritten werden dürfen und i. d. R. in der Vergangenheit geltenden Regelfristen entsprechen.

5 Melden Sie Unfälle und Schäden unverzüglich.

Als Betreiber müssen Sie Unfälle mit Personenschaden und Schadensfälle, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, unverzüglich der zuständigen Behörde melden.




Welche Leistungen bietet Ihnen TÜV SÜD bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung?

Unsere Experten unterstützen Sie bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung in allen Bereichen. Das Leistungsangebot geht von Inhouse-Schulungen bis hin zur Unterstützung bei der Erstellung von Dokumenten.

Wir übernehmen:

- alle Prüftätigkeiten einer zugelassenen Überwachungsstelle
- alle Prüftätigkeiten durch befähigte Personen
- die Ausbildung Ihrer Mitarbeiter zur befähigten Person
- die Gefährdungsbeurteilungen von Arbeitsmitteln
- die Unterstützung bei der Ermittlung von Prüf Fristen für Arbeitsmittel
- Unfall- und Schadensuntersuchungen
- Prüf- und Terminmanagement
- die Unterstützung bei der sicherheitstechnischen Bewertung
- die Einteilung der explosionsgefährdeten Bereiche
- die Schaffung von Schutzvorkehrungen in Explosionsbereichen
- die Erstellung des Explosionsschutzdokuments
- Inhouse-Schulungen und Workshops zur Betriebssicherheitsverordnung
- u. v. m.



Welche Vorteile bietet Ihnen TÜV SÜD bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung?

Die Zusammenarbeit mit TÜV SÜD bietet Ihnen bei der Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung in Ihrem Betrieb enorme Vorteile:

- ▶ Sie erhalten Fachkompetenz in allen Bereichen.
- ▶ Sie sparen Zeit, denn Sie entlasten sich und Ihre Mitarbeiter und schaffen sich Freiraum für Ihr Tagesgeschäft.
- ▶ Sie entscheiden, welche Aufgaben Sie uns übertragen.
- ▶ Sie bauen auf eine höchste Instanz.
- ▶ Sie arbeiten mit Fachkräften, die das Machbare und den Stand der Technik qualifiziert beurteilen können.
- ▶ Sie bekommen die Sicherheit einer starken Gruppe: TÜV SÜD.

Wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner von TÜV SÜD, oder an einen Spezialisten des von Ihnen benötigten Fachbereichs. Wir sind deutschlandweit vertreten und damit auch in Ihrer Nähe.

TÜV SÜD. Mehr Sicherheit. Mehr Wert.

